

Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 23 · Vetschau/Spreewald, den 19. Januar 2013 · Nummer 1

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 29,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 18,00 Euro über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters

- | | |
|--|---------|
| • Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer 2013 | Seite 2 |
| • Öffentliche Bekanntmachung Grundsteuerfestsetzung 2013 | Seite 2 |
| • Öffentliche Bekanntmachung Gewerbesteuerfestsetzung 2013 | Seite 3 |
| • Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Hundesteuer 2013 | Seite 3 |
| • Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung Straßenreinigung Winterwartung 2013 | Seite 4 |
| • Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 32. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 06.12.2012 | Seite 4 |

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 4 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 05.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 12 vom 17.12.2005) die Steuersätze für die Zweitwohnungssteuer wie folgt festgesetzt:

Die Steuerschuld beträgt im Haushaltsjahr

a) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 250,00 EUR	25,00 EUR
b) bei einem jährlichen Mietaufwand bis zu 500,00 EUR	50,00 EUR
c) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 500,00 EUR, aber nicht mehr als 750,00 EUR	62,00 EUR
d) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 750,00 EUR, aber nicht mehr als 1.000,00 EUR	87,00 EUR
e) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.000,00 EUR, aber nicht mehr als 1.250,00 EUR	112,00 EUR
f) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.250,00 EUR, aber nicht mehr als 1.500,00 EUR	137,00 EUR
g) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.500,00 EUR, aber nicht mehr als 2.000,00 EUR	175,00 EUR
h) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.000,00 EUR, aber nicht mehr als 2.500,00 EUR	225,00 EUR
i) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 2.500,00 EUR, aber nicht mehr als 3.500,00 EUR	300,00 EUR
j) bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.500,00 EUR	400,00 EUR

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.02.2013 fällig (§ 5 Absatz 1 und 3 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Vetschau/Spreewald, den 27.12.2012



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 25 des Grundsteuergesetzes, durch § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2012 vom 25.04.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 5/2012 vom 19.05.2012) die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | auf 230 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | auf 350 v. H. |

Diese Hebesätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid. Die Grundsteuer ist vierteljährlich am 15.02.2013, 15.05.2013, 15.08.2013 und 15.11.2013 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Grundsteuer am 15.08.2013 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2013 und 15.08.2013 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2013 fällig (§ 28 Grundsteuergesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Vetschau/Spreewald, den 27.12.2012



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

über die Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2013 Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in Verbindung mit § 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, durch § 4 der Haushaltssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald für das Haushaltsjahr 2012 vom 25.04.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 5/2012 vom 19.05.2012) den Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt auf:

380 v. H.

Dieser Hebesatz gilt unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 19 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Steuerbescheid. Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung ist vierteljährlich am 15.02.2013, 15.05.2013, 15.08.2013 und 15.11.2013 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig (§ 19 Absatz 1 Gewerbesteuergesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Vetschau/Spreewald, den 27.12.2012



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch § 3 der Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundsteuersatzung) vom 04.01.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 1 vom 20.01.2007) die Steuersätze für die Hundesteuer wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| 1. Die Steuer beträgt jährlich | |
| 1.) für den 1. Hund | 30,00 EUR |
| 2.) für den 2. Hund | 70,00 EUR |
| 3.) für den 3. Hund und jeden weiteren Hund | 100,00 EUR |
| 2. Abweichend von Ziffer 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 der Hundsteuersatzung jährlich: | |
| je gefährlichen Hund | 520,00 EUR |

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten.

In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist vierteljährlich am 15.02.2013, 15.05.2013, 15.08.2013 und 15.11.2013 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2013 fällig (§ 8 Absatz 2 der Hundsteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Vetschau/Spreewald, den 27.12.2012



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren und Winterwartungsgebühren für das Kalenderjahr 2013 Gebührensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat gemäß § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch die Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald über die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren (Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebührensatzung) vom 02.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“ Nr. 11/2011 vom 17.12.2011) die Gebührensätze für die Benutzungsgebühren bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahn wie folgt festgesetzt:

- Bei einer 4-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,57 EUR.**
- Bei einer 8-wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,33 EUR.**
- Bei der Reinigung der Fahrbahn nach Erfordernis beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **0,24 EUR.**
- Für die Durchführung der Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite jährlich: für Straßen, die als Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen, als verkehrsberuhigte Bereiche eingestuft sind **1,99 EUR.**

Diese Gebührensätze gelten unverändert auch für das Jahr 2013.

Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr 2013 die gleichen Benutzungsgebühren, bezüglich der Reinigung bzw. Winterwartung der Fahrbahn, wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr 2013 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2013 keinen Abgabenbescheid. Für die oben genannten Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Gebührenpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Abgabenbescheid.

Die Benutzungsgebühr ist vierteljährlich am 15.02.2013, 15.05.2013, 15.08.2013 und 15.11.2013 zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Abweichend hiervon wird die Benutzungsgebühr am 15.08.2013 in einem Jahresbetrag fällig, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt bzw. am 15.02.2013 und 15.08.2013 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt. Sofern eine Jahreszahlung beantragt wurde, ist der Jahresbetrag am 01.07.2013 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Gebührensatzung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Absatz 2, Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Gebühr ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird. Vetschau/Spreewald, den 27.12.2012



Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 32. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 06.12.2012

1. **Bebauungsplan Nr. 01/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ mit integrierten Grünordnungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald für den Ortsteil Raddusch gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 BauGB**

Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-507-12

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2012 „Umfeldgestaltung Slawenburg“ mit integriertem Grünordnungsplan für den Ortsteil Raddusch gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 8 BauGB in der derzeit geltenden Fassung. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 37, 44, teilweise 8 (Graben) und teilweise 25 (Zuwegung) der Flur 12, Gemarkung Raddusch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden begrenzt durch das Flurstück 31, im Westen durch die Flurstücke 32 und 42, im Süden durch das Flurstück 45 der Flur 12, Gemarkung Raddusch und im Osten durch die Gemarkungsgrenze zu Göritz (siehe Anlage 1, Geltungsbereich im Maßstab 1: 2.500).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 16
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

2.

Antrag zur Erstellung eines Grünordnungsplanes

Vorlage: A-StVV-468-12

Beschluss:

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Stadt Vetschau/Spreewald ein Grünflächenkonzept erstellen zu lassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 15
Ablehnung: 0
Enthaltung: 2

3.

Beitritt der Stadt Vetschau/Spreewald zum Aktionsbündnis

Klare Spree

Vorlage: A-StVV-524-12

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als Stadt Vetschau/Spreewald dem Aktionsbündnis Klare Spree beizutreten.

Eine Mitarbeit im Beirat ist wünschenswert

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 13
Ablehnung: 0
Enthaltung: 4

**Bekanntmachung des Beschlusses aus der
32. nichtöffentlichen Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Vetschau/Spreewald am 06.12.2012**

1.

**Zuschlagserteilung/Abschluss eines öffentlich-rechtlichen
Vertrages zur Übertragung der Winterdienstleistungen auf
öffentlichen Straßen der Stadt Vetschau/Spreewald - Los 4**

Vorlage: BV-StVV-511-12/1

Beschluss:

Zur Durchführung der Winterwartung der Fahrbahnen und der Gehwege auf öffentlichen Straßen wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 17
Ablehnung: 0
Enthaltung: 0

2.

**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald (Orts-
lage Märkischheide)**

Vorlage: BV-StVV-508-12

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 10, Flurstück 477 (teilweise in Größe von ca. 140 qm) unter Vorbehalt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 17
Zustimmung: 16
Ablehnung: 0
Enthaltung: 1

Vetschau/Spreewald, 20.12.2012

gez.

Bengt Kanzler

Bürgermeister



